

Vorwort

Dieses 96 Seiten starke Lernheft richtet sich an alle kaufmännischen Berufe, die **Rechtliche Grundlagen** während der Ausbildung oder Weiterbildung benötigen.

Dazu zählen unter anderem:

- Einzelhandelskaufmann /-frau
- Groß- und Außenhandelskaufmann /-frau
- Kaufmann /-frau für Büromanagement
- Industriekaufmann /-frau

Aber auch während deinem Berufsleben kann dir das Lernheft als Nachschlagewerk dienen.

Im Mittelpunkt steht hier das tiefere Verständnis der grundlegenden juristischen Methoden des Wirtschaftsprivatrechts, welches vor allem der Prüfungsvorbereitung dienen soll.

Damit du dich als Leser direkt im Heft zurechtfindest, ist das Heft optisch durch folgende Boxen aufbereitet:

Wichtige Zusammenhänge oder Vorgehensweisen sind durch einen grauen Balken am linken Rand gekennzeichnet und hellgrau hinterlegt.

Wichtige **Tipps**, **Hinweise** oder **Definitionen** sind grau umrandet und hellgrau hinterlegt. Diese solltest du demnach auf keinen Fall überlesen! Nimm dir diese Tipps zu Herzen, denn wir lassen die Tipps für dich nicht umsonst optisch so ins Auge fallen.

Beispiele

sind mit einem grauen Balken am Seitenrand gekennzeichnet.

Am Ende jedes Kapitels sind Übungsaufgaben zu finden (insgesamt 36 Aufgaben), mit denen du die erlernten Inhalte festigen kannst. Diese stammen aus unzähligen Tutorien an der Universität oder zahlreichen Unterrichtsstunden während meiner über 20 jährigen Laufbahn als Lehrer einer beruflichen Schule. Das Schönste daran waren stets die Aha-Effekte, wenn etwas verstanden wurde. Das bedeutet, dass ich explizit und sehr detailliert die Inhalte aufeinander aufbaue und dadurch versuche keinen Schritt auszulassen, um niemanden auf dem Weg zu verlieren.

Sollte sich doch mal ein Fehler eingeschlichen haben, würden wir von dir sehr gerne darauf hingewiesen werden, falls du in diesem Heft welche entdeckst. Ebenso freuen wir uns natürlich über allgemeines Feedback, Lob und Kritik an dem Lernheft. In diesem Sinne wünschen wir dir viel Erfolg bei deiner Ausbildung und späterem Beruf.

— Tobias Lahme

Inhalt

1	Einführung	7
1.1	Rechtsordnung	7
1.1.1	Soziale Ordnung	7
1.1.2	Quellen des Rechts	8
1.2	Funktionen des Rechts	9
1.3	Rechtsgebiete	10
1.4	Organe der Rechtspflege	12
1.4.1	Gerichtsbarkeiten	12
1.4.2	Rechtsmittel	14
1.4.3	Fachgerichte	14
1.5	Personen der Rechtspflege	15
1.6	Übungsaufgaben	17
2	Rechtliche Begrifflichkeiten BGB	19
2.1	Rechtsfähigkeit / Handlungsfähigkeit	20
2.2	Geschäftsfähigkeit	21
2.3	Übungsaufgaben	23
3	Das Rechtsgeschäft	25
3.1	Die Willenserklärung	25
3.2	Arten von Rechtsgeschäften	25
3.3	Zustandekommen eines Kaufvertrages	26
3.4	Übungsaufgaben	27
4	Nichtige und anfechtbare Rechtsgeschäfte	29
4.1	Nichtige Rechtsgeschäfte	29
4.2	Anfechtbare Rechtsgeschäfte	31
4.3	Übungsaufgaben	33
5	Die Stellvertretung	35
5.1	Grundform der Stellvertretung	35
5.2	Vollmachten	36
5.3	Übungsaufgaben	38

6	Schuldverhältnisse	41
6.1	Arten von Schuldverhältnissen	42
6.1.1	Gesetzliche Schuldverhältnisse	42
6.1.2	Vertragliche Schuldverhältnisse	43
6.2	Übungsaufgaben	45
7	Leistungsstörungen	47
7.1	Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)	48
7.1.1	Mangelarten	48
7.1.2	Rechte bei einer Schlechtleistung	51
7.2	Zahlungsverzug	53
7.3	Annahmeverzug	55
7.4	Lieferungsverzug	55
7.5	Unmöglichkeit	57
7.6	Übungsaufgaben	58
8	Verjährung von Ansprüchen	63
8.1	Verjährungsfristen	63
8.2	Hemmung	65
8.3	Neubeginn	66
8.4	Übungsaufgaben	66
9	Sachenrecht	69
9.1	Besitz und Eigentum	69
9.2	Eigentumserwerb	70
9.3	Übungsaufgaben	73
10	Juristische Fallbearbeitung	75
10.1	Grundlagen / Aufbau	75
10.2	Fallsituationen	76
10.2.1	Fallsituation zur Geschäftsfähigkeit	76
10.2.2	Fallsituation zur Stellvertretung	77
10.2.3	Fallsituation zum Zahlungsverzug	79
10.2.4	Fallsituation zur unerlaubten Handlung (§ 823 BGB)	80
A	Lösungen	83
B	Wörterverzeichnis (Glossar)	95

1 Einführung

1.1 Rechtsordnung

Das Recht regelt die rechtlichen Beziehungen der Menschen in der staatlichen Gemeinschaft und ist von der kulturellen sowie wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Es regelt das Zusammenleben in einer Gesellschaft und soll zu einer bestimmten Rechtssicherheit der Betroffenen führen. Durch Gebote und Verbote ordnet es den Verlauf unseres gesellschaftlichen Lebens.

Die **Soziale Ordnung** soll...

- das Zusammenleben in einer Gesellschaft regeln und
- zu einer bestimmten Rechtssicherheit führen.

Rechtsordnung

ist auf Grundlage einer Gerechtigkeitsvorstellung entwickelt worden

- Gesetze
- Rechtsverordnungen
- Autonome Satzungen

- **Sitte**
- **Moral**
- **Gewohnheitsrecht**
- **Richterrecht**

1.1.1 Soziale Ordnung

Warum kann in einer Gesellschaft nicht jeder tun und lassen, was er will? Brauchen wir überhaupt Regeln des Zusammenlebens? Warum wurden Gesetze geschaffen, die mir verbieten einfach Dinge zu nehmen, die ich will? Wo liegt eigentlich der Unterschied zwischen jemandem, der vor anderen in der Nase „popelt“, obwohl man das nicht machen soll und jemandem, der einen Diebstahl begeht? Wogegen verstößt der eine und wogegen der andere?

Nicht nur das Zusammenleben vieler Menschen bedarf einer bestimmten Ordnung, sondern auch die Tatsache, dass Menschen verschiedenen sozialen Gemeinschaften wie Familien, Vereinen, Gemeinden usw. angehören. Für einen Robinson¹ gab es keine Verhaltensvorschriften, die aus Verboten und Geboten bestanden.

¹Ein schiffbrüchiger, schottischer Seemann, der auf einer einsamen Insel für mehrere Jahre strandet. Diese Geschichte wird oft als internationales Wirtschaftsmodell verwendet, da es die ökonomischen Zusammenhänge der Realität vereinfacht darstellt.

Ausgleichsfunktion

Wenn eine Person gegen eine bestehende Rechtsnorm verstößt, hat dies in der Regel zur Folge, dass eine andere Person oder andere Personengemeinschaft beschädigt wird. Durch die Ausgleichsfunktion soll je nach Sachlage ermöglicht werden, dass der Geschädigte vom Schädiger den zugefügten Schaden ersetzt bekommt.

Beispiel

Christian Stein kommt mit seinem Wagen vor einer roten Ampel nicht mehr rechtzeitig zum Stehen und verursacht einen Verkehrsunfall mit einem Schaden in Höhe von 4.800 Euro. Er muss für den Schaden aufkommen und die entsprechenden Beträge an die Geschädigten zahlen.

1.3 Rechtsgebiete

Die Gesamtheit aller rechtlichen Regelungen ist die Rechtsordnung. Wir unterteilen die Rechtsgebiete in

- **Privatrecht** bzw. privates Recht und
- **öffentliches Recht.**



Privatrecht vs.
öffentliches
Recht

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen einzelner Personen untereinander. Es wird von den Grundsätzen der **Gleichordnung** (Gleichberechtigung) und der **Vertragsfreiheit** beherrscht. Dies bedeutet, dass sich die Beteiligten gleichberechtigt gegenüberstehen und ihre Beziehungen abweichend von den gesetzlichen Regelungen vielfach frei gestalten: Privates Recht ist weitgehend **nachgiebiges Recht**.

Öffentliches Recht		Privatrecht
... dem Bürger und staatl. Trägern der öffentlichen Gewalt ... Trägern der öffentlichen Gewalt untereinander	<i>regelt Beziehungen zwischen</i>	... von einzelnen Personen untereinander
Über- und Unterordnung	<i>Verhältnis</i>	Gleichrangigkeit
Schule ↔ Schüler Bund ↔ Land	<i>gilt z.B. für Beziehung</i>	Herr Z. ↔ Frau A. VW AG ↔ Herr T.
<u>zwingendes Recht</u> : Abweichungen von der Rechtsvorgabe sind nicht möglich	<i>Gültigkeit als</i>	<u>nachgiebiges Recht</u> (überwiegend): innerhalb des vorgegebenen Rahmens können rechtliche Regelungen frei vereinbart werden
Strafrecht Steuerrecht	Beispiel	Bürgerliches Recht Handelsrecht

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen des Einzelnen zu den Trägern der staatlichen Gewalt sowie das Verhältnis dieser Träger zueinander; also die Rechtsbeziehungen zwischen

1.6 Übungsaufgaben

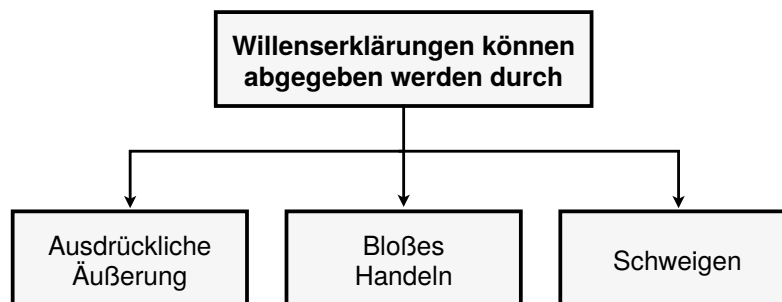
Ü.1.1 Bitte kreuzen Sie an, ob nachfolgende Aussagen richtig (r) oder falsch (f) sind!

#	Aussage	r	f
a)	Im Rahmen der Rechtsordnung kann man zwischen dem Privatrecht (auch Zivilrecht genannt) und dem Öffentlichen Recht unterscheiden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Zum Privatrecht zählen unter anderem das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Das öffentliche Recht ist sogenanntes zwingendes Recht. Dies bedeutet, dass jeder Bürger gezwungen ist, sich in der Öffentlichkeit daran zu halten. Zu Hause (im Privatbereich) ist das Öffentliche Recht nicht mehr zwingend vorgeschrieben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	Zu den Rechtsquellen zählen nicht nur Gesetze, sondern unter anderem auch die Rechtsverordnungen und die Rechtsanwältinnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	Wenn ein Bürger von der Stadt ein Grundstück gepachtet hat, so betrifft dies den Bereich des Privatrechts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f)	Im Privatrecht wird der Rahmen für Rechtsgeschäfte vorgegeben. Dabei ist es teilweise möglich, innerhalb dieses Rahmens durch individuelle Vereinbarung von den gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g)	Gesetze als Rechtsquelle werden von den jeweiligen Regierungen erlassen, wobei die zuständigen Ministerien zustimmen müssen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h)	Zum Öffentlichen Recht zählen unter anderem das Steuerrecht, das Verwaltungsrecht und das Staatsrecht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i)	Zu den Rechtsquellen zählt nicht das Gewohnheitsrecht (welches durch lang andauerndes Verhalten entstehen kann), da es nicht schriftlich niedergelegt ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j)	Während die Rechtsbeziehungen von Bürgern untereinander unter das Privatrecht fallen, zählen die rechtlichen Beziehungen von Bürgern zum Staat zum Öffentlichen Recht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k)	Da Halter von Kraftfahrzeugen auch privat verpflichtet sind, Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen, betrifft dies den Bereich des Privatrechts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l)	Wenn Herr Müller, Bürgermeister von Düsseldorf, seinem Schwager, dem Schulleiter der Berufsschule in Düsseldorf, privat zum Geburtstag eine Flasche Wein schenkt, so fällt dies in den Bereich des Privatrechts.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m)	Wenn Frau Meisner, Hausfrau, die privat unterwegs ist, eine rote Ampel überfährt und einen verletzten Passanten am Boden liegen lässt, wird das Öffentliche Recht nicht davon berührt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
n)	Wenn der Auszubildende Lukas in einer öffentlichen Gaststätte seine Rechnung nicht bezahlen kann, kann ihn der Wirt privatrechtlich belangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3 Das Rechtsgeschäft

3.1 Die Willenserklärung

Durch Rechtsgeschäfte lassen sich rechtliche Beziehungen zwischen verschiedenen Personen und zwischen Personen und Gegenständen (vgl. § 90 ff. BGB) regeln. Charakteristisch dafür ist die Abgabe einer oder mehrerer Willenserklärungen (kurz: WE). Diese Willenserklärungen sollen zu einem rechtlichen Erfolg führen, d. h., dass entweder ein Recht begründet oder aufgehoben oder verändert werden soll!



Ausdrückliche Äußerung

Eine Willenserklärung kann ausdrücklich entweder mündlich oder schriftlich abgegeben werden; auch per Email oder Fax möglich.

Bloßes Handeln

Bloßes Handeln oder auch konkludentes Handeln meint durch ein Tun oder einer Geste eine Willenserklärung zu zeigen, wie z. B. das Handheben bei einer Versteigerung, das Heranwinken eines Taxis oder schlicht das Auflegen einer Ware an der Kasse zum Bezahlen.

Schweigen

Ein Schweigen gilt rechtlich grundsätzlich als Ablehnung. Unter Kaufleuten allerdings, die in einer regelmäßigen Geschäftsbeziehung stehen, gilt ein Schweigen als Zustimmung bzw. Annahme.



Aufbau WE



Abgabe WE



Auslegung WE

3.2 Arten von Rechtsgeschäften

Es gibt unterschiedliche Arten von Rechtsgeschäften. Ausschlaggebend ist, ob eine Willenserklärung nur von einer oder von mehreren Personen in Bezug auf dessen Wirksamkeit abgegeben worden ist.

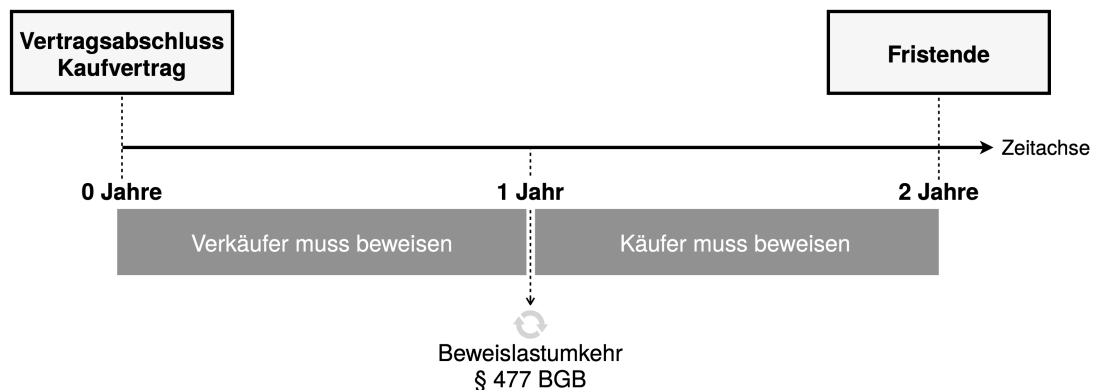


Was ist ein Vertrag?

7.1 Schlechtleistung (mangelhafte Lieferung)

Wenn eine Sache, die durch einen Kaufvertrag erworben werden konnte, in irgendeiner Weise beschädigt bzw. mangelhaft ist, hat der Käufer Gewährleistungsansprüche, die gesetzlich verankert sind. Im folgenden Abschnitt gehen wir einmal von einem „Normalkauf“ aus, z. B. dass ein Kunde bei seinem Vertragshändler ein Auto kauft (Verbrauchsgüterkauf, § 474 BGB). Da er ein Verbraucher im Sinne des BGB ist und der Händler ein Kaufmann ist, besteht bei Neuwaren eine Gewährleistung von 2 Jahren. Bei gebrauchten Sachen kann der Verkäufer sie um ein Jahr verkürzen, wenn es vertraglich festgehalten wird.

Dann gilt grundsätzlich folgende Regelung im Gewährleistungsrecht. Die Abbildung zeigt das **Grundschema der Gewährleistung bei Mängelansprüchen**.



Um Gewährleistungsansprüche grundsätzlich geltend zu machen, ist der Zeitpunkt juristisch von großer Bedeutung. Wenn bei einem Vertragsabschluss eines Neuwagens ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate auftritt, muss der Verkäufer beweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Mangel noch nicht geherrscht hat. Dadurch ist es dem Käufer leichter gemacht worden, seine Ansprüche direkt vom Verkäufer zu fordern, weil dieser es beweisen muss. Andersherum ist es, wenn der Mangel nach den 6 Monaten auftritt. Dann gilt die sog. **Beweislastumkehr** gem. § 477 BGB, wo der Käufer beweisen muss, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Mangel schon bestanden hat. Häufig ist diese Beweiserbringung nur durch einen Experten bzw. Gutachter möglich, der Kosten verursacht, die der Käufer erst einmal zu tragen hat, bis ggf. gerichtlich seine Ansprüche dadurch bestätigt werden und er sich diese Kosten als Schadensersatz zurückholen kann.

7.1.1 Mangelarten

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache frei von **Sach- und Rechtsmängeln** zu verschaffen (vgl. § 433 BGB). Ein Mangel an der gekauften Sache führt dazu, dass der Käufer Ansprüche (Mängelansprüche) gegen den Verkäufer geltend machen kann.

Deshalb ist die Grundvoraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ein Mangel. Es gibt nach § 434 f. BGB unterschiedliche **Arten von Mängel**:

10 Juristische Fallbearbeitung

10.1 Grundlagen / Aufbau

In der juristischen Fallbearbeitung geht es darum, im sog. **Gutachtenstil**, gesetzliche Ansprüche für eine Person zu finden, die sie gerichtlich ggf. durchsetzen könnte. Dies setzt voraus, dass ein Anspruch besteht, der beispielsweise in einem Gesetz bzw. in einer Erklärung (Verordnung, autonome Satzung bzw. richterliches Urteil) vorhanden ist und mit seinen juristischen Voraussetzungen allgemeingültig definiert wird. In der **Subsumtion** müssen dann diese Voraussetzungen fallbezogen dargestellt und geprüft werden, um zu einem rechtlichen Ergebnis zu kommen.



Gutachtenstil

	Wer	will	was	von wem	(warum)	woraus
	Anspruchssteller		Anspruchsziel	Anspruchsgegner	Anknüpfung	Anspruchsnorm
Beispiel	V könnte		einen Anspruch auf Kaufpreisforderung	gegen K	aus Kaufvertrag	gem. § 433 Abs. 2 BGB haben

Um die jeweiligen Rechtsbeziehungen umfassend erörtern zu können, sind die jeweils im Rahmen einer Rechtsbeziehung einschlägigen Anspruchsgrundlagen aufzusuchen; an die Frage „Wer will was von wem (warum)“ fügt sich damit die Frage „woraus“ an. Anspruchsgrundlagen sind Normen, die zum Ausdruck bringen, dass jemand von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann, gem. § 194 Abs. 1 BGB (z. B. eine Kaufpreisforderung nach § 433 Abs. 2 BGB).

Der **Subsumtionsvorgang** im Anschluss ist das „Herzstück“ juristischer Arbeit. Bei der Subsumtion wird der natürliche Lebenssachverhalt, also der Klausursachverhalt, der aufgefundenen, in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage untergeordnet. Die Anspruchsgrundlage muss hierzu in ihre einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen (Definition) zerlegt werden. Anschließend wird Schritt für Schritt geprüft, ob die jeweilige Tatbestandsvoraussetzung aufgrund der Angaben im Sachverhalt aufgefüllt werden kann.



Fallbeispiel:

Konsens &

Dissens

Am Ende der Erörterung entscheidet man sich dann für ein bestimmtes Ergebnis. Hierdurch unterscheidet sich der Gutachtenstil vom Urteilsstil, bei dem das Ergebnis vorangestellt und erst dann begründet wird.

Als Grundmodell des Gutachtenstils ist folgendes Beispiel denkbar:

Fallbeispiel

Thomas sagt zu Stefan: „Ich möchte mein Auto an Dich für 4800 Euro verkaufen.“ Stefan antwortet darauf: „4.800 Euro ist ein guter Preis für das Auto und ein gutes Geschäft, das geht klar.“

Hat Thomas gegen Stefan nun einen Anspruch auf Zahlung von 4.800 Euro?

Obersatz	Für einen Anspruch von Thomas auf Zahlung von 4.800 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB müsste zwischen den Parteien ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen sein.
Definition	Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, die man als Angebot und Annahme bezeichnet, mit Bezug aufeinander abgegeben werden, gem. § 145 f. BGB.
Subsumtion	Thomas hat Stefan angeboten, dieser könne seinen Pkw zu einem Preis von 4.800 Euro kaufen. Stefan hat sich damit einverstanden erklärt. Es liegt somit ein Kaufangebot von Thomas und eine diesbezügliche Annahmeerklärung von Stefan vor.
Ergebnis	Thomas und Stefan haben damit einen wirksamen Kaufvertrag über das Auto zu einem Preis von 4.800 Euro geschlossen. Thomas hat damit gegen Stefan einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 4.800 Euro gegen Stefan.

10.2 Fallsituationen

Folgende Fallsituationen sind themenbezogen im Gutachterstil (Subsumtion) exemplarisch zur Klausurvorbereitung und Wiederholung bearbeitet worden.

10.2.1 Fallsituation zur Geschäftsfähigkeit

Der fast 18-jährige Timo kaufte beim Biker Händler Theo Müller ein neues Mofa zum Preis von 2.500 Euro. Davon zahlte er 1.500 Euro sogleich an; dieses Geld hatte er selbst verdient und durfte damit nach dem Willen seiner Eltern anfangen, was er wollte. Die restlichen 1.000 Euro sollten aus dem zukünftigen Verdienst in 10 Monatsraten beglichen werden. Als Timo die dritte Rate nicht pünktlich zahlte, erfuhr Theo Müller das wahre Alter des Jungen.

Fragestellungen:

- Ist der Kaufvertrag nun weiterhin wirksam, obwohl Timo noch keine 18 Jahre alt ist und Theo Müller das nicht wusste? Wie ist die Rechtslage? (Gehe nach dem Gutachtenstil vor!)
- Kann Theo Müller gegebenenfalls etwas unternehmen, um möglichst rasch zu klären, ob es beim Mofaverkauf an Timo bleibt oder nicht?